



Informationsblatt zur (späteren) Anerkennung von Leistungen im Master am Beispiel: Berufspraktikum

(Die Anerkennungsmöglichkeit besteht derzeit nur für den allgemeinen Master-Studiengang.)

Zunächst: Generell ist es so, dass ein Pflichtpraktikum (und jede andere Leistung) im Master-Studiengang erst dann begonnen werden kann, wenn die dazu notwendige Einschreibung Gültigkeit erlangt hat.

Diese Gültigkeit besteht i. d. R. ab dem 01.10 des jeweiligen Jahres, also dem offiziellen Semesterbeginn. Daher ist die Ableistung eines Pflichtpraktikums vor diesem Termin nicht möglich, auch nicht für den Fall, dass eine Zulassung zum Studium bereits zu einem früheren Zeitpunkt ausgesprochen wurde.

Aber: Unbeschadet von dieser generellen Regelung sieht die Prüfungsordnung der Fakultät 5 für Bachelor- und Master-Studiengänge in § 19, Abs. 4 vor, dass

„nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zur Hälfte für den Studiengang vorgesehenen CP“¹

angerechnet werden können.

Auch wenn es hier eher um nachgewiesene Fachkompetenzen geht, kann man diese Regelung auch auf ein Berufspraktikum ausdehnen.

Dies setzt allerdings zunächst voraus, dass das absolvierte (freiwillige) Teilpraktikum in allen wesentlichen Punkten den Erfordernissen eines Pflichtpraktikums entspricht, d. h.:

- die Praktikumsstelle muss zugelassen sein,
- den Vorgaben für Praktikumsstellen entsprechen,
- vor Antritt bei der Praktikumskoordination angemeldet worden sein,
- in der üblichen Weise bescheinigt sein und
- mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen werden.

Zu bedenken ist allerdings, dass es sich in einem solchen Fall nicht um ein *Pflichtpraktikum* nach der Studienordnung, sondern um ein *freiwilliges Praktikum* handelt. Dies sollte vor allem der Praktikumsstelle auch bekannt sein (ggf. wegen Mindestlohnregelung, Versicherungsschutz etc.).

Über die (spätere, mögliche) Anerkennung eines solchen Teilpraktikums entscheidet – nach erfolgreicher Einschreibung in den Master-Studiengang Psychologie – auf Einzelantrag der Prüfungsausschuss für den Bachelor- und Master-Studiengang Psychologie.

¹ „bis zur Hälfte“ meint bspw. bei einem Praktikum, dass eine Anrechnung von 6 CP möglich ist, wenn dieses mindestens über eine Dauer von 180 Stunden in Vollzeit abgeleistet wurde. Bei einer kürzeren Dauer werden die CP entsprechend nach unten angepasst, bei einer längeren Dauer bleibt es bei der Anrechnung von maximal 6 CP.

**Fachrichtung
Psychologie**

Universität
Campus A1 3, A2 4
Postfach 151150
66041 Saarbrücken

Sekretariat

Tel (0681) 3 02-23 03
Fax (0681) 3 02-43 61

pospeschill@mx.uni-
saarland.de

10.08.2022